

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 29. Juni 1962

8. Stück

**12.** Verordnung: Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerksgewerbe (Taxitarif 1962), Abänderung.

**13.** Gesetz: Blindenbeihilfengesetz, Änderung.

## 12.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Juni 1962, womit die Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Februar 1962, LGBl. für Wien Nr. 7, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerksgewerbe (Taxitarif 1962), abgeändert wird.

Auf Grund des § 51 der Gewerbeordnung und des § 12 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 85, wird verordnet:

Die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Februar 1962, LGBl. für Wien Nr. 7, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerksgewerbe (Taxitarif 1962), werden wie folgt abgeändert:

1. Im § 5 Abs. 1 hat der letzte Halbsatz „sondern ist er auszuschalten“ zu entfallen.

2. Im § 6 Abs. 1 ist das Datum „30. Juni 1962“ durch das Datum „30. September 1962“ zu ersetzen.

Der Landeshauptmann:

Jonas

## 13.

Gesetz vom 4. Mai 1962 über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Landesgesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Landesgesetze vom 26. Februar 1960, LGBl. für Wien Nr. 8/1960, und vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 5/1961 (Blindenbeihilfengesetz), wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde 500 S, für praktisch Blinde 300 S monatlich.“

2. Der § 5 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) zur Gänze, solange der Anspruchsberechtigte auf Kosten der öffentlichen Fürsorge oder eines Sozialversicherungsträgers in einer Krankenanstalt oder in einer Fürsorgeanstalt untergebracht ist; dies gilt jedoch nicht für den Monat, in dem der Eintritt oder der Austritt erfolgt.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.